

Inhaltsverzeichnis

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Palästinensischen Behörde im Agrarbereich	2
Anhang I	6
Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft der Palästinensischen Behörde gewährt.....	6
Erläuterungen zum Anhang I.....	12
Anhang II	13
Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft der Palästinensischen Behörde gewährt.....	13
Anhang III	14
Ursprungsregeln und Methoden der administrativen Zusammenarbeit betreffend die in dieser Vereinbarung erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse	14
Beilage zu Anhang III	15

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Palästinensischen Behörde im Agrarbereich ¹

Unterzeichnet in Leukerbad am 30. November 1998

Pascal Couchepin
Bundesrat
Vorsteher des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements

Leukerbad, 30. November 1998

Seiner Exzellenz
Herrn Maher Masri
Minister für Wirtschaft und Handel
der Palästinensischen Behörde

Exzellenz

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen betreffend die Handelsvereinbarung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden Schweiz genannt) und der PLO handelnd zu Gunsten der Palästinensischen Behörde (im Folgenden Palästinensische Behörde genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde stattgefunden haben und die namentlich die Anwendung von Artikel 11 des Abkommens zum Ziel haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Verhandlungen wie folgt:

- I. Zollkonzessionen der Schweiz gegenüber der Palästinensischen Behörde gemäss den in Anhang I zu diesem Schreiben angeführten Bedingungen;
- II. Zollkonzessionen der Palästinensischen Behörde gegenüber der Schweiz gemäss den in Anhang II zu diesem Schreiben angeführten Bedingungen;
- III. Zum Zwecke der Anwendung von Anhang I und II legt Anhang III dieses Schreibens die Ursprungsregeln und die Methoden der administrativen Zusammenarbeit fest;
- IV. Anhänge I bis III bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ferner werden die Schweiz und die Palästinensische Behörde alle Schwierigkeiten prüfen, welche in ihrem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und sich bemühen, geeignete Lösungen zu finden. Die Vertragsparteien werden innerhalb des Rahmens ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitik und ihrer internationalen Verpflichtungen ihre Anstrengungen für eine schrittweise Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen fortsetzen.

Die vorliegende Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieser Staat durch den Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt. Sie tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft oder wird zum gleichen Zeitpunkt provisorisch angewandt wie das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

Diese Vereinbarung bleibt so lange in Kraft wie das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde.

Eine Kündigung des Freihandelsabkommens durch die Palästinensische Behörde oder durch die Schweiz wird auch diese Vereinbarung beenden; diese wird zum gleichen Zeitpunkt hinfällig werden wie das Freihandelsabkommen.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Palästinensische Behörde dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Schweizerische Eidgenossen-
schaft

Pascal Couchepin

Maher Masri
Minister für Wirtschaft und Handel
der Palästinensischen Behörde
Genf

Leukerbad, 30. November 1998

Seiner Exzellenz
Herrn Pascal Couchepin
Bundesrat
Vorsteher des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements

Exzellenz

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Wortlauts zu bestätigen:

«Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen betreffend die Handelsvereinbarung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden Schweiz genannt) und der PLO handelnd zu Gunsten der Palästinensischen Behörde (im Folgenden Palästinensische Behörde genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde stattgefunden haben und die namentlich die Anwendung von Artikel 11 des Abkommens zum Ziel haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Verhandlungen wie folgt:

- I. Zollkonzessionen der Schweiz gegenüber der Palästinensischen Behörde gemäss den in Anhang I zu diesem Schreiben angeführten Bedingungen;
- II. Zollkonzessionen der Palästinensischen Behörde gegenüber der Schweiz gemäss den in Anhang II zu diesem Schreiben angeführten Bedingungen;
- III. Zum Zwecke der Anwendung von Anhang I und II legt Anhang III dieses Schreibens die Ursprungsregeln und die Methoden der administrativen Zusammenarbeit fest;
- IV. Anhänge I bis III bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ferner werden die Schweiz und die Palästinensische Behörde alle Schwierigkeiten prüfen, welche in ihrem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und sich bemühen, geeignete Lösungen zu finden. Die Vertragsparteien werden innerhalb des Rahmens ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitik und ihrer internationalen Verpflichtungen ihre Anstrengungen für eine schrittweise Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen fortsetzen.

Die vorliegende Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieser Staat durch den Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt. Sie tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft oder wird zum gleichen Zeitpunkt provisorisch angewandt wie das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde.

Diese Vereinbarung bleibt so lange in Kraft wie das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde.

Eine Kündigung des Freihandelsabkommens durch die Palästinensische Behörde oder durch die Schweiz wird auch diese Vereinbarung beenden; diese wird zum gleichen Zeitpunkt hinfällig werden wie das Freihandelsabkommen.

Diese Vereinbarung bleibt so lange in Kraft wie das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Palästinensische Behörde dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.»

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Palästinensische Behörde:

Maher Masri

Anhang I

Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft der Palästinensischen Behörde gewährt

Mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde wird die Schweiz¹ der Palästinensischen Behörde folgende Zollkonzessionen auf Ursprungserzeugnissen aus dem Westjordanland und dem Gazastreifen gewähren.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz Fr./ 100 kg brutto	
		Anwend- barer	Normal- tarif minus
1	2	3	4
0409. ex 00 00 ex 00 00	Natürlicher Honig - in Behältnissen aus Keramik von nicht mehr als 1 kg - andere	19.-- 38.--	
0603.	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt: - frisch: - - vom 1. Mai bis 25. Oktober: - - - Nelken: - - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)* - - - Rosen: - - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)* - - - andere: - - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)*: 10 51 - - - - verholzend 10 59 - - - - andere	frei 20.-- 20.--	
0701. 90 10	Kartoffeln, frisch oder gekühlt: - andere: - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14)* eingeführt		3.--

¹ Die Zollkonzessionen werden auch auf Einfuhren aus dem Westjordanland und dem Gazastreifen nach Liechtenstein gewährt, solange der Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft bleibt.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz Fr./ 100 kg brutto	
		anwend- barer	Normal- tarif minus
1	2	3	4
0702.	Tomaten, frisch oder gekühlt:		
00 10	- Cherry-Tomaten (Kirschentomaten): - - vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
00 20	- Peretti-Tomaten (längliche Form): - - vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
00 30	- andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleischtomaten): - - vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
00 90	- andere: - - vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
0704.	Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnli- che essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:		
10 90	- Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl: - - andere: - - - vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
10 91	- - - vom 1. Mai bis 30. November: - - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
90 60	- Chinakohl: - - - vom 2. März bis 9. April	5.--	
90 61	- - - vom 10. April bis 1. März: - - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
0705.	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Zichorien (<i>Cichorium spp.</i>), frisch oder gekühlt:		
11 11	- Salate: - - Kopfsalat: - - - Eisbergsalat ohne Umblatt: - - - - vom 1. Januar bis Ende Februar	3.50	
11 18	- - - - vom 1. März bis 31. Dezember: - - - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	3.50	
11 91	- - - - - anderer: - - - - vom 11. Dezember bis Ende Februar	5.--	
11 98	- - - - vom 1. März bis 10. Dezember: - - - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz Fr./ 100 kg brutto	
		anwend- barer	Normal- tarif minus
1	2	3	4
0707.	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:		
	- Gurken:		
00 10	- - Salatgurken:		
	- - - vom 21. Oktober bis 14. April	5.--	
	- - - vom 15. April bis 20. Oktober:		
00 11	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	- - Nostrano- oder Slicer-Gurken:		
00 20	- - - vom 21. Oktober bis 14. April	5.--	
	- - - du 15 avril au 20 octobre:		
00 21	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	- - Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm:		
00 30	- - - vom 21. Oktober bis 14. April	5.--	
	- - - vom 15. April bis 20. Oktober:		
00 31	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	- - andere Gurken:		
00 40	- - - vom 21. Oktober bis 14. April	5.--	
	- - - vom 15. April bis 20. Oktober:		
00 41	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
0708.	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:		
	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):		
20 10	- - Auskernbohnen	frei	
	- - Schwertbohnen (sog. Piattoni- oder Cocobohnen):		
20 21	- - - vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	- - - vom 15. Juni bis 15. November:		
20 28	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	- - Spargel- oder Schnurbohnen (long beans):		
20 31	- - - vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	- - - vom 15. Juni bis 15. November:		
20 38	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	- - extrafeine Bohnen (mind. 500 Stück je kg):		
20 41	- - - vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	- - - vom 15. Juni bis 15. November:		
20 48	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	- - andere:		
20 91	- - - vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	- - - vom 15. Juni bis 15. November:		
20 98	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz Fr./ 100 kg brutto	
		anwendbarer	Normal- tarif minus
1	2	3	4
0709.	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:		
30 10	- Auberginen:	5.--	
	- - vom 16. Oktober bis 31. Mai		
30 11	- - vom 1. Juni bis 15. Oktober:	5.--	
	- - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*		
	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie:		
40 10	- - grüner Stangensellerie:	5.--	
	- - - 1. Januar bis 30. April		
40 11	- - - 1. Mai bis 31. Dezember:	5.--	
	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*		
	- andere:		
90 40	- - Petersilie:	5.--	
	- - - vom 1. Januar bis 14. März		
90 41	- - - 15. März bis 31. Dezember:	5.--	
	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*		
	- - andere:		
ex 90 99	- - - Zuckermais		5.--
0711.	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
20 00	- Oliven		5.--
ex 90 00	- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta		5.--
0714.	Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süsskartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerlegt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:		
20 90	- Süsskartoffeln:		
	- - andere (für die menschliche Ernährung)		--.75
0802.	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:		
11 00	- Mandeln:	frei	
12 00	- - in der Schale	frei	
	- - ohne Schale		
0805.	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
10 00	- Orangen		5.--
20 00	- Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten		5.--
40 00	- Pampelmusen und Grapefruits		1.50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz Fr./ 100 kg brutto	
		anwendbarer	Normaltarif minus
1	2	3	4
0806.	Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
	- frisch:		
10 11	- - zum Tafelgenuss:	10.--	
10 12	- - - vom 15. Juli bis 15. September	15.--	
20 00	- - - vom 16. September bis 14. Juli	frei	
	- getrocknet		
0809.	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch:		
	- Aprikosen:		
	- - in offener Packung:		
10 11	--- vom 1. September bis 30. Juni	frei	
	--- vom 1. Juli bis 31. August:		
10 18	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)*	frei	
	- in anderer Packung:		
10 91	--- vom 1. September bis 30. Juni	frei	
	--- vom 1. Juli bis 31. August:		
10 98	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)*	frei	
	- Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen:		
	- - in offener Packung:		
	--- Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen):		
40 12	---- vom 1. Oktober bis 30. Juni	frei	
	---- vom 1. Juli bis 30. September:		
40 13	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)*	frei	
40 15	--- Schlehen	frei	
	- in anderer Packung:		
	--- Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen):		
40 92	---- vom 1. Oktober bis 30. Juni	frei	
	---- vom 1. Juli bis 30. September:		
40 93	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)*	frei	
40 95	--- Schlehen	frei	
0810.	Andere Früchte, frisch:		
	- Erdbeeren:		
10 10	- - vom 1. September bis 14. Mai	frei	
	- - vom 15. Mai bis 31. August:		
10 11	- - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19)*	frei	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz Fr./ 100 kg brutto	
		anwendbarer	Normaltarif minus
1	2	3	4
1509.	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
10 10	- nicht behandelt:		
	- - zu Futterzwecken		5.50
	- - andere:		
ex 10 91	- - - in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, nicht zu technischen Zwecken		5.50
ex 10 99	- - - andere, nicht zu technischen Zwecken		5.50
	- andere:		
90 10	- - zu Futterzwecken		5.50
	- - andere:		
ex 90 91	- - - in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, nicht zu technischen Zwecken		5.50
ex 90 99	- - - andere, nicht zu technischen Zwecken		5.50
2001.	Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht :		
	- andere:		
	- - Gemüse und andere geniessbare Pflanzenteile:		
ex 90 90	- - - Oliven	frei	25.--
ex 90 90	- - - Früchte der Gattung Capsicum		
2004.	Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	- andere Gemüse und Gemüsemischungen:		
	- - in Behältnissen von mehr als 5 kg:		
90 12	- - - Oliven	frei	
	- - in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:		
90 42	- - - Oliven	frei	
2005.	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
	- Oliven:		
	- - in Behältnissen von mehr als 5 kg	frei	
70 10	- - andere	frei	
70 90	- andere Gemüse und Gemüsemischungen:		
	- - andere, in Behältnissen von mehr als 5 kg:		
ex 90 11	- - - Früchte der Gattung Capsicum, Kapern und Artischocken		25.--
	- - andere, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:		
ex 90 40	- - - Früchte der Gattung Capsicum, Kapern und Artischocken		35.--

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz Fr./ 100 kg brutto	
		anwendbarer	Normaltarif minus
1	2	3	4
2009.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
	- Orangensaft:		
	- - gefroren:		
ex 11 10	- - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt		14.--
ex 11 20	- - - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt		14.--
	- - anderer:		
ex 19 10	- - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt		14.--
ex 19 20	- - - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt		14.--
	- Traubensaft (einschliesslich Traubenmost):		
	- - eingedickt:		
60 31	- - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22)* eingeführt	50.--	

Erläuterungen zum Anhang I

Das Schweizerische Zolltarifgesetz ist massgebend für die Warenbeschreibung in Kolonne 2.

Ist die Zollreduktion gleich oder grösser als der angewandte MFN-Zollansatz, wird kein Zoll erhoben.

Der Hinweis (*) in Kolonne 2 bezieht sich auf Einfuhren im Rahmen der in der WTO vereinbarten Zollkontingente.

Anhang II

Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft der Palästinen-sischen Behörde gewährt

Mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinen-sischen Behörde wird die Schweiz¹ der Palästinen-sischen Behörde folgende Zollkonzessionen auf Ur-sprungserzeugnissen aus dem Westjordanland und dem Gazastreifen gewähren.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen
0406	Käse und Quark
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee
0902	Tee, auch aromatisiert
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
1302	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert
1702	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
1803	Kakaomasse, auch entfettet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmasse und Fruchtpasten, durch Kochen her-gestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen
2008	Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, an-derweit weder genannt noch inbegriffen
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröste-te Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate
2309	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art
2402	Zigarren (einschliesslich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabaker-satzstoffen

¹ Die Zollkonzessionen werden auch auf Einfuhren aus dem Westjordanland und dem Gazastreifen nach Liechtenstein gewährt, solange der Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizeri-schen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft bleibt.

Anhang III

Ursprungsregeln und Methoden der administrativen Zusammenarbeit betreffend die in dieser Vereinbarung erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

1. (1) Zur Anwendung dieser Vereinbarung gilt als Ursprungserzeugnis des Westjordanlandes und des Gazastreifens oder der Schweiz ein Produkt, das im betreffenden Land vollständig erzeugt worden ist.
- (2) Im Folgenden gelten als im Westjordanland und dem Gazastreifen oder in der Schweiz vollständig erzeugt:
 - a) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
 - b) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
 - c) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - d) Waren, die dort ausschliesslich aus den unter den Buchstaben a) bis c) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.
- (3) Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen, die ein Produkt umschliessen, sollen zur Ermittlung, ob dieses Produkt vollständig erzeugt worden ist, nicht berücksichtigt werden, und es ist nicht notwendig festzustellen, ob solche Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen Ursprungserzeugnisse sind oder nicht.
2. Unbeschadet des Paragraphs 1 gelten ebenfalls als Ursprungserzeugnisse die in der Liste der Beilage zu diesem Anhang in den Kolonnen 1 und 2 enthaltenen Produkte, die im Westjordanland und dem Gazastreifen oder in der Schweiz unter Beifügung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig erzeugt wurden, vorausgesetzt, dass die Bedingungen in Kolonne 3 bezüglich der ausreichenden Be- oder Verarbeitung solcher Vormaterialien erfüllt worden sind.
3. (1) Die in dieser Vereinbarung vorgesehene Behandlung kann nur Produkten gewährt werden, die direkt zwischen dem Westjordanland und dem Gazastreifen und der Schweiz transportiert werden, ohne das Gebiet eines Drittstaates zu berühren. Gleichwohl können Ursprungserzeugnisse des Westjordanlandes und des Gazastreifens oder der Schweiz, die eine einzige Sendung bilden, die nicht aufgeteilt wird, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Schweiz oder des Westjordanlandes und des Gazastreifens gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorhergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, transportiert werden, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geografischen Gründen gerechtfertigt ist und die Produkte im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort nur ent- oder verladen worden sind und nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.
- (2) Der Nachweis, dass die in Unterabsatz 1 niedergelegten Bedingungen erfüllt worden sind, soll den Zollbehörden des Einfuhrstaates gemäss den Bestimmungen in Artikel 13, Absatz 2 des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde vorgelegt werden.
4. Auf Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung bei der Einfuhr in die Schweiz oder in das Westjordanland und den Gazastreifen anzuwenden bei Vorlage entweder einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Rechnungserklärung, erteilt oder ausgestellt gemäss den Vorschriften des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde.
5. Die Vorschriften bezüglich Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen, Ursprungsnachweisen und Vorkehrungen für die Verwaltungszusammenarbeit, die im Protokoll B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde enthalten sind, gelten mutatis mutandis. Dabei versteht sich, dass das in diesen Vorschriften enthaltene Verbot der Zollrückvergütung oder der Nichterhebung von Zöllen nur auf Vormaterialien anzuwenden ist, die von der Art sind, auf welche das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Palästinensischen Behörde anzuwenden ist.

Beilage zu Anhang III

Liste von Waren, auf die in Ziffer 2 des Anhangs II verwiesen wird und für die andere Bedingungen als die vollständige Erzeugung gelten.

Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter die Vereinbarung. Es ist daher erforderlich, die Anhänge I und II der Vereinbarung zu konsultieren.

HS- Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
1	2	3
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig erzeugt sein müssen
0406	Käse und Quark	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig erzeugt sein müssen
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig erzeugt sein müssen
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig erzeugt sein müssen
1302	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: - Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert - andere	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1509	Olivöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig erzeugt sein müssen

HS- Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft, die Ursprung verleihen
1	2	3
1702	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	
	- chemisch reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position einschliesslich anderer Vormaterialien der Position 1702
	- andere Zucker in fester Form, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
1803	Kakaomasse, auch entfettet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2001	Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig erzeugt sein müssen
2004	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig erzeugt sein müssen
2005	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig erzeugt sein müssen
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS- Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
1	2	3
2008	Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: - Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol - Erdnussmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais - andere, ausgenommen Früchte (einschliesslich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren - andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Schalenfrüchte oder Gemüse vollständig erzeugt sein müssen
2009	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 vollständig erzeugt sein müssen
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und die verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
2309	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind

HS- Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
1	2	3
2402	Zigarren (einschliesslich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormateria- lien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind